



Republik Österreich  
Handelsgericht Wien

47 Cg 55/10f - 25

## Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. Oliver Götsch in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch die Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH., 4320 Perg, Leharstraße 6, wider die beklagte Partei MEINL BANK AG, 1010 Wien, Bauernmarkt 2, vertreten durch die Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG, 1090 Wien, Porzellangasse 4, wegen EUR 58.505,42 s.A., nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Der zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei abgeschlossene Vertrag über den Ankauf von Zertifikaten von Meinl European Land Ltd. (ISIN AT0000660659) laut der folgenden Aufstellung wird ex tunc aufgehoben:

Ausführungsdatum	Anteile in Stück	Kaufkurs	Kurswert	Spesen	Gesamt
30.10.2006	814	17,20	14.000,80	490,03	14.490,83

2. Die Klagsforderung besteht in ihrem Leistungsbegehren von EUR 58.505,42 s.A. mit EUR 42.589,37 zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 44.398,17 vom 30.9.2009 bis 16.12.2009, zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 42.783,17 vom 17.12.2009 bis 30.12.2009, zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 42.686,27 vom 31.12.2009 bis 31.3.2010 sowie 4 % Zinsen aus EUR 42.589,37 seit 1.4.2010 Zug um Zug gegen Rückstellung von 2.424,66 Stück Zertifikaten der Meinl Eu-

ropean Land Ltd. (nunmehr: Atrium European Real Estate) zu Recht.

3. Die Gegenforderung von EUR 1.808,80 besteht nicht zu Recht.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückstellung von 2.424,66 Stück Zertifikaten der Meinl European Land Ltd. (nunmehr: Atrium European Real Estate) den Betrag von EUR 42.589,37 zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 44.398,17 vom 30.9.2009 bis 16.12.2009, zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 42.783,17 vom 17.12.2009 bis 30.12.2009, zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 42.686,27 vom 31.12.2009 bis 31.3.2010 sowie 4 % Zinsen aus EUR 42.589,37 seit 1.4.2010 binnen 14 Tagen zu zahlen.

5. Das Mehrbegehren, die zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei abgeschlossenen Verträge über den Ankauf von Zertifikaten von Meinl European Land Ltd. (ISIN AT0000660659) laut der folgenden Aufstellung werden ex tunc aufgehoben; wird abgewiesen:

Ausführungsdatum	Anteile in Stück	Kaufkurs	Kurswert	Spesen	Gesamt
21.06.2005	1.958	14,31	28018,98	980,66	28.999,64
02.02.2006	458	15,38	7.044,04	246,54	7.290,58

6. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückstellung von 805,34 Stück Zertifikate der Meinl European Land Ltd. einen weiteren Betrag von EUR 15.916,05 zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 14.107,25 vom 30.9.2009 bis 16.12.2009, zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 15.722,25 vom 17.12.2009 bis

30.12.2009, zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 15.819,15 vom 31.12.2009 bis 31.3.2010 und zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 15.916,05 seit 1.4.2010 binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.

7. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.619,12 (darin enthalten EUR 783,46 an USt und EUR 1.220,83 an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Außer Streit steht bzw. nicht substantiiert bestritten wurde bzw. gerichtskundig ist, dass Anteile an der Meinl European Land Limited erstmals im November 2002 an der Wiener Börse in Form von Austrian Depositary Certificates (nachfolgend kurz als „MEL-Zertifikate“ bezeichnet; nunmehr Atrium European Real Estate) gehandelt wurden. Der Beklagten war unter anderem die Platzierung der Zertifikate an der Wiener Börse übertragen. Sie übernahm außerdem das Market Making, also die Sorge für die ausreichende Liquidität der Zertifikate wie auch die Kursentwicklung. Zum Zweck des Vertriebs - auch der MEL-Zertifikate - gründete die Beklagte ihre 100%-Tochter Meinl Success Finanz AG, die über unselbstständig und selbständige Finanzberater tätig wurde. Aus der Platzierung der Zertifikate und dem Market Making, der Lizenzierung der Marke „Meinl“, dem Vertrieb von Zertifikaten und weiteren Bankleistungen im Zusammenhang mit der MEL bezog die Beklagte Einkünfte, die jedenfalls ab 2003 keinen unerheblichen Teil ihrer Betriebserträge mehr ausmachten.

Der Kurs der MEL-Zertifikate an der Wiener Börse entwickelte sich von 2003 bis Mitte 2007 mit geringen

Schwankungen aufwärts, wobei sich der Aufwärtstrend Anfang 2005 verstärkt. Mitte 2007 erreichte der Kurs den Höchstwert von 21,32 und stürzte dann, bereits vor und unabhängig von der Finanzkrise, mit ganz kurzen leichten Erholungsphasen auf weniger als EUR 10,00 und bis Ende 2008 auf unter EUR 5,00 ab. Eine Erholung des Kurses fand nach dem ersten starken Rückgang nicht mehr statt. Vielmehr fiel dieser - wie auch der Kurs ähnlicher Wertpapierstitel - durch die Finanzkrise weiter.

Der Kläger beauftragte nach Beratung durch [REDACTED], der wiederum selbständig für die [REDACTED] tätig war, die Beklagte mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots. Der Kläger erteilte der Beklagten sukzessive den Auftrag, für ihn die nachfolgend angeführten MEL-Zertifikate zu erwerben:

Ausführungsdatum	Anteile in Stück	Kaufkurs	Kurswert	Spesen	Gesamt
21.06.2005	1.958	14,31	28018,98	980,66	28.999,64
02.02.2006	458	15,38	7.044,04	246,54	7.290,58
30.10.2006	814	17,20	14.000,80	490,03	14.490,83

Die vorgenannten Wertpapiere wurden dem Kläger von der Beklagten in das Depot bei Letzterer mit der Nr. 7209539/33 eingeliefert.

Der Kläger erhielt aus den von ihm gehaltenen MEL-Zertifikaten mit Dividendenausschüttung vom 17.12.2009 eine Dividende von EUR 0,50 pro Aktie, somit einen Betrag von EUR 1.615,--.

Gerichtskundig ist, dass im Zusammenhang mit den MEL-Zertifikaten am 31.12.2009 und am 1.4.2010 Dividendenausschüttung von jeweils EUR 0,03 pro Aktie erfolgten.

Die streitgegenständlichen Wertpapiere werden vom Kläger noch gehalten.

Der Kläger begehrte mit der am 30.9.2009 bei Gericht eingelangten Klage wie aus dem Spruch ersichtlich. In eventu wurde die Feststellung begehrt, dass die Beklagte dem Kläger für alle künftig sich ergebenden Schäden aus der Veranlagung in die 3.230 Stück MEL-Zertifikate hafte.

Der Kläger brachte im Wesentlichen vor, dass er Anfang 2005 nach einer sicheren und soliden Wiederveranlagungsform für einen Betrag, den er aus einer fälligen Lebensversicherung erhalten hatte, suchte. Seitens seines Anlageberaters [REDACTED] sei dem Kläger die Investition in MEL-Zertifikate als sicheres bzw. sogar mündelsicheres Immobilieninvestment empfohlen worden. [REDACTED] hätte dem Kläger erklärt, dass es sich hierbei um eine 100%-ig sichere Anlageform handle, die mit einem Sparbuch vergleichbar sei, mit welcher jedoch Renditen von ca. 6 bis 7 % p.a. erzielt werden könnten. Der Kläger habe [REDACTED] ausdrücklich erklärt, dass er keinerlei Spekulationsgeschäft eingehen wolle und nur an einem Produkt interessiert sei, bei dem zumindest das investierte Kapital gesichert sei.

[REDACTED] habe dem Kläger anhand einer Verkaufsbroschüre erklärt, dass in Einkaufszentren, insbesondere auch in Osteuropa, investiert werde, wobei die einzelnen Objekte nur dann gebaut bzw. gekauft würden, wenn bereits langfristige Mietverträge mit renommierten Mietern abgeschlossen seien. Es bestehe somit kein Risiko: Der Anleger würde konstante Mieteinnahmen erhalten und sei überdies durch den Gebäudewert der Anlageobjekte selbst abgesichert. Bei Osteuropa handle es sich um einen Wachstumsmarkt; Einkaufszentren würden dort dringend benötigt.

Das Thema Sicherheit habe beim Veranlagungswunsch des Klägers an erster Stelle gestanden. Er habe zuvor noch nie eine Einzelaktie besessen, sondern zuvor vor-

wiegend in Lebensversicherungen, Sparbücher, Bausparverträge und Anleihen veranlagt.

Ausschlaggebend für die Kaufentscheidung des Klägers sei die Bewerbung der MEL-Zertifikate als Immobilieninvestment gewesen. Der Kläger sei insbesondere davon ausgegangen, unmittelbar in Immobilien zu investieren und dabei entsprechend an den erzielten Mieteinnahmen aus dem Immobilienvermögen in Form einer konstanten Rendite zu partizipieren. Da er schon einmal schlechte Erfahrungen mit einer Immobilienveranlagung gemacht habe, sei dem Kläger die Sicherheit des Produktes besonders wichtig gewesen und habe er dies auch dem Berater mehrmals mitgeteilt. Entsprechend seinem Veranlagungswunsch sei im Anlegerprofil des Klägers die Rubrik „geringes Risiko“ angekreuzt worden. Wenn die Beklagte nunmehr behauptete, dass der Kläger im Zusammenhang mit dem Ankauf von MEL-Zertifikaten bereit gewesen sei, ein extrem hohes Risiko einzugehen und dies auch im Anlegerprofil so vermerkt sei, werde ausdrücklich festgehalten, dass dies nicht richtig sei und dass das Anlegerprofil offensichtlich ohne Kenntnis des Klägers im Nachhinein verändert worden sei.

Auf Grund der Bewerbung der MEL-Zertifikate als sehr sicheres - sogar mündelsicheres (mit einem Sparbuch vergleichbares) - Investment habe sich der Kläger entschlossen, den Erlös aus seiner Lebensversicherung in MEL-Zertifikate zu veranlagen. In diesem Zusammenhang sei es dann zum Ersterwerb von MEL durch den Kläger im Jahre 2005 gekommen.

Unter den gleichen Voraussetzungen habe sich der Kläger Anfang 2006 zu einem Nachkauf von MEL-Zertifikaten entschlossen, dies weil seitens des Klägers ein Bausparvertrag zur Auszahlung fällig geworden sei. Zum damaligen Zeitpunkt hätte  dem Kläger erneut versichert, dass es sich bei den MEL-Zertifikaten um

ein äußerst sicheres Veranlagungsprodukt handle. In diesem Zusammenhang sei dem Kläger vor seiner Kaufentscheidung von Falkner eine Verkaufsbroschüre übergeben worden, welchen der Kläger aufmerksam studiert habe und sich dadurch in seinem Vertrauen in die Sicherheit der MEL-Zertifikate bestärkt sah.

Nach einem weiteren Gespräch mit [REDACTED] habe sich der Kläger im Oktober 2006 dazu entschlossen, an einer Kapitalerhöhung von MEL teilzunehmen, wofür er Teile seines Sparbuchs auflöste.

Der Kläger habe sämtliche seiner Anlageentscheidungen unter Zugrundelegung der Verkaufsbroschüren betreffend die MEL-Zertifikate, welche ihm seitens [REDACTED] vorgelegt worden seien, getroffen. Die Verkaufsbroschüren würden irreführende Behauptungen enthalten. Insbesondere würden die diesbezüglichen Ausführungen den kleingedruckten Risikohinweisen im Konto- und Depotöffnungsantrag sowie den Angaben im Kapitalmarktprospekt widersprechen. Der Kläger habe beabsichtigt, in MEL-Zertifikate als Alternative zum herkömmlichen Sparbuch bzw. Bausparvertrag zu investieren. Ausgehend von den Verkaufsbroschüren und den Angaben von [REDACTED] seien dem Kläger die MEL-Zertifikate als geeignete Kapitalanlage erschienen. Tatsächlich habe sich jedoch nunmehr herausgestellt, dass die MEL-Zertifikate ein hohes bzw. sogar sehr hohes Risiko aufwiesen. Bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten hätte der Kläger nicht in MEL-Zertifikate investiert. Die Beklagte habe - durch die irreführenden Angaben in den Verkaufsbroschüren - einen wesentlichen Geschäftsirrtum des Klägers veranlasst, ohne den er nicht in MEL-Zertifikate investiert hätte. Dadurch habe die Beklagte ihre Aufklärungspflichten gemäß § 13 ff. WAG 2005 in Verbindung mit § 871 zweiter Satz ABGB verletzt. Die Irreführung sei auch arglistig erfolgt. Darüber hinaus machte der

Kläger Schadenersatz geltend und stützte das Klagebegehren auf jeden weiteren erdenklichen Rechtsgrund.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und erhob hinsichtlich der ersten beiden Erwerbe der MEL-Zertifikate den Einwand der Verjährung der Irrtumsanfechtung. Zuletzt wandte die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei den Betrag von EUR 1.808,80 aufrechnungsweise gegen die Klagsforderung ein, dies mit der Begründung, dass der Kläger aus den MEL-Zertifikaten Dividendenzahlungen in dieser Höhe erhalten habe.

Die Beklagte brachte im Wesentlichen vor, dass der Kläger im Anlegerprofil angegeben habe, über Kenntnisse und Erfahrungen u.a. mit Aktien und Aktienfonds zu verfügen. Darüber hinaus habe der Kläger im Anlegerprofil eine extrem hohe Risikobereitschaft angegeben. Dem Kläger sei daher das Kursrisiko von MEL bewusst gewesen. Daher habe er auch keinem Irrtum unterlegen. Darüber hinaus würde es sich bei einem allfälligen Irrtum des Klägers lediglich um einen unbeachtlichen Motivirrtum handeln. Zudem sei es die Aufgabe des Anlageberaters - und nicht der Beklagten - gewesen, dem Kläger als Anleger die erforderlichen Informationen im Sinne einer anlegergerechten Aufklärung zu erteilen. Die Beklagte als nachgelagerte Kommissarin habe darauf vertrauen dürfen, dass der Berater die Beratung des Klägers ordnungsgemäß vorgenommen habe. Den Kläger treffe jedenfalls ein Mitverschulden.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] und Einvernahme des Klägers als Partei.

Ergänzend zum außer Streit gestellten, unstrittigen bzw. gerichtskundigen Sachverhalt wird festgestellt:

Der Kläger verfügt an schulischer- und Berufsbildung über den Hauptschulabschluss und eine absolvierte Lehre zum Dekorateur. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs von MEL-Zertifikaten war der Kläger als Sozialversicherungsangestellter beschäftigt und verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. EUR 2.100,-- netto, dies 14-mal jährlich. Sein Vermögen setzte sich aus einem Spargbuch mit einem Einlagenstand von ca. EUR 40.000,-- und aus zwei Lebensversicherungen sowie einem Bausparvertrag in einem Gesamtwert von ca. EUR 30.000,-- zusammen. (vgl. Kläger, AS 353)

Die Anlageerfahrung des Klägers erschöpfte sich damals darin, dass dieser lange vor dem Ersterwerb von MEL-Zertifikaten eine 3 Banken Anleihe bei der Hypo, Genussscheine Colonial und einen Immobilienfonds Imperial gehalten hatte (vgl. Kläger, AS 353).

Bedingt dadurch, dass Anfang 2005 die Auszahlung einer Lebensversicherung an den Kläger erfolgte, stand diesem der Auszahlungsbetrag zur Wiederveranlagung zur Verfügung. In diesem Zusammenhang trat der Onkel des Klägers an seinen Anlageberater ██████████ heran und teilte diesem mit, dass er sich diesbezüglich mit dem Kläger in Verbindung setzen sollte. (vgl. Kläger, AS 354; Zeuge ██████████, AS 343)

Nachdem ██████████ den Kläger telefonisch kontaktiert hatte, fand Anfang Juni 2005 ein persönliches Gespräch zwischen dem Kläger und ██████████ statt. Anlässlich dieses Gespräches empfahl ██████████ dem Kläger, entweder in MEL-Zertifikate oder Immofinanz-Aktien zu investieren. Im Bezug auf die MEL-Zertifikate übergab ██████████ dem Kläger die - einen Bestandteil dieses Urteils bildende - Verkaufsbroschüre (./GG) sowie einen Auszug betref-

fend die Kursentwicklung der MEL-Zertifikate 2002 bis 2005 (./QQ), wobei letzterer eine positive monatliche Performance der MEL-Zertifikate (ausgenommen März 2005 mit -0.07%) ausweist. [REDACTED] ging mit dem Kläger die Verkaufsbroschüre (./GG) durch und erklärte ihm die MEL-Zertifikate anhand dieser. [REDACTED] teilte dem Kläger, der an einer Anlage mit einem geringen Risiko interessiert war, mit, dass man mit den MEL-Zertifikaten in Einkaufszentren in Osteuropa investieren würde, dass es sich um eine Immobilienaktie handeln würde und dass es langfristige Mietverträge und gut Erträge gebe (vgl. Zeuge [REDACTED], AS 348). Seitens [REDACTED] wurde im Zusammenhang mit der Investition in MEL-Zertifikate eine Rendite von 6 % per anno prognostiziert (vgl. Kläger, AS 357; handschriftlicher Vermerk in ./QQ)

Der Kläger wurde seitens [REDACTED] auf die Möglichkeit von Kursschwankungen der MEL-Zertifikate hingewiesen, nicht jedoch darauf, dass es bei der Investition in MEL-Zertifikate auch zu größeren Verlusten, insbesondere auch zu einem Totalverlust, kommen kann (vgl. Zeuge [REDACTED], AS 345). Der Kläger wusste zwar im Allgemeinen von die Verlustmöglichkeit bei der Investition in eine Aktie, ging aber im Vertrauen auf den Inhalt der Verkaufsbroschüre (./GG) und die Ausführungen von [REDACTED] von einer besonderen Sicherheit der MEL-Zertifikate aus (vgl. Kläger, AS 355).

Die Verkaufsbroschüre (./GG) stellt sich auszugsweise wie folgt dar:

In der linken Spalte der Seite 5 findet sich in der Mitte die fett gedruckte Überschrift „Was ist Mein European Land?“

Es folgt im Normaldruck die Erklärung: „Mein European Land ist eine führende Immobilienaktiengesellschaft, 1997 gegründet, und notiert sei 21. November 2002 im Amtlichen Handel der Wiener Börse. Als Aktien-

gesellschaft verbindet Meinl European Land die Vorteile von Realbesitz mit jenen von Wertpapieren: sichere, langfristige Anlagemöglichkeiten bei jederzeitiger Verfügbarkeit. Meinl European Land investiert in Immobilien und bewahrt gleichzeitig die Liquidität des Anlegers. Die Erträge werden reinvestiert und nicht ausgeschüttet. Durch diese sogenannte Thesaurierung fällt für den Investor auch keine Kapitalertragssteuer an. Kursgewinne sind steuerfrei, wenn die Aktien länger als ein Jahr im Depot gehalten werden."

Auf Seite 10 wird jeweils ein Schlagwort in fett gedruckter Schrift genannt und rechts davon erklärt. Links vom Schlagwort ist jeweils ein Ziegel abgebildet, auf den der bekannte „Meinl-Mohr“ abgebildet ist. Enthalten ist - unter anderen - folgendes Schlagwort samt Erklärung: „**Sicherheit**. Sichere, breit gestreute Immobilienveranlagung in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen."

Auf Seite 11 wird in der Mitte der linken Spalte klein gedruckt ausgeführt: „Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Gewinne."

Auf der gleichen Seite rechts unten findet sich fett gedruckt folgender Text: „Ein dem Kapitalmarkt und Börsengesetz entsprechender Prospekt wurde ordnungsgemäß veröffentlicht und liegt bei der Meinl Bank AG, 1010 Wien, Bauernmarkt 2, während der üblichen Geschäftszeiten auf und steht auch unter [www.meinlbank.com](http://www.meinlbank.com) sowie [www.meinlsuccess.com](http://www.meinlsuccess.com) zum Download zur Verfügung. Die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 Kapitalmarktgesetz im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgte im Oktober 2004. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren der Gesellschaft gelten lediglich die Angaben im Kapitalmarktprospekt als verbindlich. Die Angaben dieses Verkaufsfolders sind unverbindlich."

In der Verkaufsbroschüre (./GG) findet sich kein

ausdrücklicher Hinweis auf ein mit der Investition in MEL-Zertifikate verbundenes Risiko.

Die Verkaufsbroschüre (./GG) wurde von der Meinel Success Finanz AG und der beklagten Partei in Verkehr gebracht.

Nach diesem ersten Beratungsgespräch reifte im Kläger - nach Durchsicht der Verkaufsbroschüre (./GG) und des Auszugs betreffend die Kursentwicklung der MEL-Zertifikate 2002 - 2005 (./QQ) - der Entschluss, MEL-Zertifikate zu erwerben. Dem Kläger ging es bei seiner Investition ausschließlich um die Kapitalerhöhung bei einer gewissen Sicherheit im Bezug auf das investierte Kapital. Aus diesem Grund kam es am 14.6.2006 zu einem zweiten Termin des Klägers mit [REDACTED], anlässlich dessen der - von [REDACTED] bereits vorbereitete - Konto- und Depoteröffnungsantrag (./l) unterfertigt sowie das Anlegerprofil des Klägers (./JJ) erstellt wurden. Im Anlegerprofil wurde die Risikobereitschaft des Klägers - den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend - von [REDACTED] als „gering“ angekreuzt (vgl. ./JJ). [REDACTED] ging den Konto- und Depoteröffnungsantrag (./l) vor Unterfertigung durch den Kläger mit diesem nicht Punkt für Punkt durch. Den von ihm unterfertigten Konto- und Depoteröffnungsantrag sowie die diesem angeschlossenen Risikohinweise (./l) las der Kläger nicht durch, insbesondere wurden ihm diese Unterlagen auch nicht von [REDACTED] erläutert. In diesen Risikohinweisen wird einerseits auf die mit dem Erwerb von Finanzprodukten im Allgemeinen einhergehenden Risiken und andererseits auf die speziellen Risiken im Bezug auf MEL-Zertifikate eingegangen. Insbesondere wird auch auf das Risiko des Totalverlustes hingewiesen (vgl. ./I).

Zu einem späteren - nicht mehr feststellbaren - Zeitpunkt wurde das Anlegerprofil - ohne Zutun des Klägers - durch [REDACTED] eigenmächtig dahingehend abgeän-

dert, dass die Risikobereitschaft des Klägers von „gering“ auf „extrem hoch“, mit dem Beisatz Immobilienaktie, abgeändert wurde (vgl. letzte Seite in Beilage ./I).

Anlässlich der zuvor genannten Beratungsgespräche teilte [REDACTED] dem Kläger nicht mit, dass

- MEL den Sitz auf Jersey hat (dies war [REDACTED] selbst nicht bekannt; vgl. Kläger, AS 355; Zeuge [REDACTED], AS 347);

- es sich bei MEL um ein Zertifikat und nicht um eine Aktie handelte (vgl. vgl. Kläger, AS 355; Zeuge [REDACTED] AS 345).

Nach dem erstmaligen Erwerb der MEL-Zertifikate verfolgte der Kläger deren Kursentwicklung. In diesem Zusammenhang trat auch [REDACTED] regelmäßig mit dem Kläger in Kontakt, um diesen über die Kursentwicklung der MEL-Zertifikate am Laufenden zu halten. Diesbezüglich wurden dem Kläger seitens [REDACTED] auch diverse Ausdrücke übergeben.

Nachdem der Kläger wieder etwas Geld angespart hatte, beabsichtigte er, neuerlich in MEL-Zertifikate zu investieren. Dies unter der Voraussetzung, dass sich im Bezug auf die MEL-Zertifikate seit dem Zeitpunkt der ersten Investition nichts geändert hatte. Aus diesem Grund führte der Kläger wiederum ein Gespräch mit [REDACTED] [REDACTED] anlässlich dessen [REDACTED] dem Kläger die Verkaufsbroschüre (Beilage ./O) - deren Inhalt im Wesentlichen der Verkaufsbroschüre (./GG) nachgebildet war, in der wiederum kein ausdrücklicher Hinweis auf ein mit der Investition in MEL-Zertifikate verbundenes Risiko enthalten war - übergab, wobei der Kläger vor Fassung seines Kaufentschlusses die Verkaufsbroschüre (./O) nicht las. Seitens [REDACTED] wurde MEL - wie beim ersten Erwerb dieses Wertpapiers durch den Kläger - als gute Investitionsmöglichkeit dargestellt. Der Kläger wurde seitens

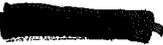
██████████ wiederum nicht darauf hingewiesen, dass es bei der Investition in MEL-Zertifikate auch zu größeren Verlusten, insbesondere auch zu einem Totalverlust, kommen kann. Der Kläger entschloss sich aus den gleichen Beweggründen wie anlässlich des Ersterwerbs wiederum in MEL-Zertifikate zu investieren.

Zum Zeitpunkt dieser Kaufentscheidung verfügte der Kläger über ein monatliches Einkommen von ca. EUR 2.200,-- netto, dies 14-mal jährlich. Seine Vermögensverhältnisse stellten sich mit der Maßgabe, dass er bereits Teile seiner Ersparnisse in MEL-Zertifikate investiert hatte, in etwa gleich dar wie anlässlich des Ersterwerbs der MEL-Zertifikate.

In weiterer Folge wurde der Kläger seitens der beklagten Partei zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der MEL eingeladen. In diesem Zusammenhang kontaktierte der Kläger ██████████ um sich zu erkundigen, ob dieser eine Investition in MEL-Zertifikate weiterhin empfehlen würde. Nachdem ██████████ dies bejaht hatte, investierte der Kläger ein weiteres Mal in MEL-Zertifikate. Nicht festgestellt werden kann, ob dem Kläger in diesem Zusammenhang seitens ██████████ Unterlagen übergeben wurden. Der Kläger entschloss sich - aus den gleichen Beweggründen wie anlässlich des Erst- und Zweiterwerbs - erneut in MEL-Zertifikate zu investieren. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers stellten sich so dar, wie anlässlich des Zweiterwerbs von MEL-Zertifikaten, dies mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teil des Ersparten des Klägers bereits in MEL-Zertifikate investiert worden war.

Der Kläger nahm nicht in die Kapitalmarktprospekte der MEL-Zertifikate Einsicht (vgl. Zeuge ██████████, AS 347). Die Kapitalmarktprospekte enthalten zahlreiche Risikohinweise, so auch den Hinweis auf die Möglichkeit eines Totalverlustes (vgl. ./7 u. ./8).

Zusätzlich zur Dividendenausschüttung vom 17.12.2009 erhielt der Kläger aus den von ihm gehaltenen MEL-Zertifikaten mit Dividendenausschüttungen vom 31.12.2009 und vom 1.4.2010 jeweils eine Dividende von EUR 0,03 pro Aktie, somit einen Betrag von gesamt EUR 193,80.

Hätte der Kläger - sei es über Aufklärung von  über entsprechende Risikohinweise in der Verkaufsbroschüre (/GG) oder über das Studium der Kapitalmarktprospekte bzw. der dem Konto- und Depoteröffnungsantrag angeschlossenen Risikohinweise - Kenntnis davon gehabt, dass der Kurs der MEL-Zertifikate wesentlich einbrechen kann und er dadurch der Gefahr hoher Verluste ausgesetzt war, dann hätte er nicht in MEL-Zertifikate investiert, sondern das investierte Kapital anderwertig - sicherer - angelegt.

Nicht festgestellt werden kann,

dass die Kaufentscheidung des Klägers auch aus anderen Gründen (insbesondere bei Kenntnis, dass es sich bei MEL um ein Zertifikat und nicht um eine Aktie handelte; bei Kenntnis, dass MEL ihren Sitz auf Jersey hatte) unterblieben wäre;

wie konkret der Kläger das in die MEL-Zertifikate investierte Kapital alternativ veranlagt hätte;

dass der Kläger von den Organen der Beklagten oder von der Beklagten zuzurechnenden Personen bewusst durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen in Irrtum geführt oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen in seinem Irrtum belassen oder bestärkt und dadurch zum Erwerb der MEL-Zertifikate bestimmt wurde.

Die Feststellungen gründen auf folgender Beweiswürdigung:

Soweit neben den Feststellungen Fundstellen von Aussagen oder Urkunden zitiert sind, gründen sich diese Feststellungen auf diese unbedenklichen und widerspruchsfreien Beweisergebnisse.

Zu den Feststellungen zu den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Klägers, dessen Einkommens- und Vermögensstand sowie seiner Anlageerfahrung gelangt das Gericht, indem es den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des Klägers folgte, zumal diesbezüglich ja auch keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegen.

Die Feststellungen betreffend den Ablauf der Beratungsgespräche des Klägers mit [REDACTED] trifft das Gericht, weil es den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des Klägers folgt, die in weiten Teilen auch mit den Ausführungen von [REDACTED] im Einklang stehen. Der Kläger hinterließ bei seiner Einviernahme einen durchaus ehrlichen Eindruck. Das Gericht hatte den Eindruck, dass der Kläger tatsächlich in sich ging und versuchte, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei waren seine Angaben nicht immer nur vorteilhaft für ihn (so beispielsweise, als er angab, dass ihm schon bewusst gewesen sei, dass Aktien ein gewisses Risiko innewohnt (AS 355) und er freimütig angab „Mir ging es bei der Investition um die Kapitalerhöhung. Die Möglichkeiten, auf das Management von MEL Einfluss zu nehmen bzw. an den Hauptversammlungen teilzunehmen, spielten für mich keine Rolle.“ (AS 355 f)).

Soweit die Aussagen des Klägers und [REDACTED] voneinander abweichen, ist zunächst anzuführen, dass es für das Gericht nachvollziehbar ist, dass der Kläger in diesem Zusammenhang ein besseres Erinnerungsvermögen aufweist, waren es für diesen ja die einzigen derartigen Beratungsgespräche, wohingegen [REDACTED] im Rahmen

seiner beruflichen Tätigkeit eine Vielzahl von Beratungsgesprächen führte. Die Feststellung, dass der Kläger lediglich bereit war, ein geringes Risiko einzugehen, gründet sich auf die diesbezüglich schlüssigen und glaubwürdigen Ausführungen des Klägers im Zusammenhalt mit dem Inhalt der Beilage ./JJ. Die diesbezüglichen Angaben von [REDACTED] wonach dieser in Anwesenheit des Klägers die Risikobereitschaft auf extrem hoch abgeändert hätte, erweisen sich als geradezu absurd, wurde doch dem Kläger der Durchschlag des Anlegerprofils ausgehändigt, in welchem derartige Angaben nicht ausgewiesen sind (vgl. ./JJ). Vielmehr gelangte das Gericht zur Ansicht, dass [REDACTED] nachträglich das Anlegerprofil manipuliert hatte.

Gerichtskundig ist, dass im Zusammenhang mit den MEL-Zertifikaten am 31.12.2009 und am 1.4.2010 Dividendenausschüttung von jeweils EUR 0,03 pro Aktie erfolgten. Das diese Ausschüttungen auch an den Kläger erfolgten, wurde von der Klagevertreterin lediglich aus anwaltlicher Vorsicht bestritten. Obwohl es diesbezüglich ein Leichtes gewesen wäre, zu diesem Beweisthema die Einvernahme des Klägers zu beantragen, wurde seitens der klagenden Partei diesbezüglich - trotz Aufforderung des Gerichtes - kein entsprechender Beweisantrag gestellt. Aus diesem Grund geht das Gericht davon aus, dass die vorgenannten Dividenden auch an den Kläger ausgeschüttet wurden.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Aussage des Klägers konnte dieser das Gericht mit einem sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit davon überzeugen, dass schon bei der Aufklärung über das Risiko hoher Verluste eine Investition in MEL-Zertifikate unterblieben wäre. Die Ausführungen des Klägers, wonach er bei den MEL-Zertifikaten als Immobilienaktie - mit der Einschränkung, dass es zu Kursschwankungen kommen könne - von einer

gewissen Sicherheit ausging, waren für das Gericht nachvollziehbar. Das Anlageziel des Klägers bestand ja darin, von der Möglichkeit einer Wertsteigerung des investierten Kapitals im Rahmen eines relativ sicheren Investments Gebrauch zu machen.

Nicht festgestellt werden kann, dass die Kaufentscheidung des Klägers auch aus anderen Gründen (insbesondere bei Kenntnis, dass es sich bei MEL um ein Zertifikat und nicht um eine Aktie handelte; bei Kenntnis, dass MEL ihren Sitz auf Jersey hatte) unterblieben wäre, weil die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers das Gericht nicht ausreichend zu überzeugen vermochten.

Das Gericht kann nicht feststellen, wie konkret der Kläger das in die MEL-Zertifikate investierte Kapital alternativ veranlagt hätte, weil die diesbezüglichen Angaben des Klägers, wonach er das investierte Kapital auf einem Sparbuch angelegt hätte, lediglich als Mutmaßung aus ex-post Sicht anzusehen sind.

Ausgehend von den seitens des Klägers vorgelegten Urkunden konnte das Gericht nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass der Kläger von den Organen der Beklagten oder von der Beklagten zuzurechnenden Personen bewusst durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen in Irrtum geführt oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen in seinem Irrtum belassen oder bestärkt und dadurch zum Erwerb der MEL-Zertifikate bestimmt wurde. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass zu diesem Beweisthema klagsseitig auch keine weiteren Beweisanbote erfolgten.

Rechtlich folgt daraus:

Der Kläger erteilte der Beklagten jeweils Aufträge zu Effektengeschäften iSd § 1 Abs 1 Z 7 lit e BWG. Aufträge zum Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren führen Banken als Kommissionäre in der Regel durch Selbsteintritt aus. Eine abweichende Vereinbarung wurde im gegenständlichen Verfahren nicht behauptet. Die Beklagte machte vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch und lieferte dem Kläger die Wertpapiere als Verkäuferin. Somit ist das Vertragsverhältnis zwischen den Streitteilen als Kommissions- und Kaufvertrag anzusehen, wobei die Regeln des Kaufvertrages die Regeln des Kommissionsgeschäftes verdrängen, soweit diese zueinander in Widerspruch stehen. Ein derartiger Kaufvertrag unterliegt insbesondere auch den Regeln über die Anfechtung wegen Irrtums. (vgl. auch OGH 31.8.2010, 4 Ob 65/10b; OGH 22.9.2010, 8 Ob 25/10z)

Zum Kaufvertrag mit Ausführungsdatum 30.10.2006:

Der Kläger macht primär die Irrtumsanfechtung geltend. Anfechtungsvoraussetzung für eine Irrtumsanfechtung nach § 871 Abs 1 ABGB ist ein beachtlicher, wesentlicher und für den Vertragsabschluss kausaler Irrtum, der vom anderen Teil veranlasst wurde, diesem offenbar auffallen musste oder rechtzeitig aufgeklärt wurde (Apathy/Riedler in Schwimann, ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 6).

Den Feststellungen kann entnommen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner jeweiligen Anlageentscheidungen einem Irrtum über die Eigenschaften der Kaufsache unterlag, ging er doch nach dem Inhalt der Verkaufsbroschüre von einer sicheren Veranlagung aus, welche zu keinem wesentlichen Verlust oder Totalverlust führen könne, was tatsächlich nicht zutraf. Veranlassen des Irrtums im Sinne des § 871 ABGB bedeutet adäquate Verursachung (RIS-Justiz RS0016195; Bollenberger in KBB

§ 871 RZ 14 mwN). Dies setzt kein Verschulden (absichtlich oder fahrlässige Irreführung) voraus. Vielmehr genügt jedes für die Entstehung des Irrtums ursächliche Verhalten (RIS-Justiz RS0016188).

Ob der vom Vertragspartner veranlassten Irrtum den Irrenden zur Vertragsanfechtung sowie Rückabwicklung berechtigt oder ihm lediglich die Vertragsanpassung, also nach Leistung des gesamten Kaufpreises die Rückforderung des nach Vertragsanpassung zu viel geleisteten Entgeltes zusteht, hängt davon ab, ob der Irrtum als wesentlich zu qualifizieren ist. Wesentlich ist ein Irrtum, wenn der Erklärende ohne ihn das Geschäft nicht abgeschlossen hätte, wogegen ein unwesentlicher Irrtum vorliegt, wenn das Geschäft mit anderem Inhalt abgeschlossen worden wäre (RIS-Justiz RS0082957; zuletzt 9 Ob 247/02t = SZ 2003/70 mwN). Den Feststellungen zu Folge hätte der Kläger bei Kenntnis der Möglichkeit eines wesentlichen Verlustes oder gar Totalverlustes die Wertpapiere nicht gekauft. Daher ist der Irrtum als wesentlich anzusehen.

Entgegen den Ausführungen der Beklagten handelt es sich um einen Geschäftsirrtum und nicht bloß um einen Motivirrtum. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass die Sicherheit eines Wertpapiers, wenn dieses zur Veranlagung und zur Erzielung eines Ertrages gekauft wird, eine wesentliche Eigenschaft dieses Wertpapiers ist. In der Verkaufsbroschüre der Beklagten, welche letztlich auch die Grundlage für den gegenständlichen Dritterwerb von MEL-Zertifikaten durch den Kläger bildete, wird gerade der unrichtige Eindruck erweckt, die MEL-Zertifikate würden eine weit höhere Sicherheit bieten als „gewöhnliche“ Aktien. Die Argumentation, die Beklagte habe sich auf eine korrekte Beratungstätigkeit der Anlageberater verlassen, ist schon kaum mit dem Umstand zu vereinbaren, dass die Beklagte in Kenntnis des

Umlaufes der Verkaufsbroschüre war. Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass sie dies nur in der Erwartung duldete - zu keinem Zeitpunkt wurde vorgebracht, die Beklagte habe sich öffentlich von den Werbeaussagen distanziert - die Anlageberater würden die Kunden darauf aufmerksam machen, dass die vorgenannten Urkunden irreführende Angaben über das Veranlagungsrisiko enthalten, zumal dies der Förderung des Verkaufes der MEL-Zertifikate kaum dienlich gewesen wäre. Abgesehen davon kommt es auf eine allfällige Mitkausalität einer unvollständigen oder fehlerhaften Beratungstätigkeit durch den Vermögensberater für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Irrtums des Klägers nicht an, weil dies nichts daran ändert, dass die irreführende Verkaufsbroschüre der Beklagten eine „conditio sine qua non“ für den Irrtum des Klägers bildete. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob der involvierte Vermittler Beratungspflichten gegenüber dem Kläger verletzte und damit zur fehlerhaften Willensbildung beitrug. Aus diesem Grund muss auch die Frage einer allfälligen Zurechnung der Beratungstätigkeit des Vermittlers zur Beklagten nicht geklärt werden.

Der Kläger ist ein weitgehend unerfahrener Kleinanleger. Die Beklagte hat den Kläger mit ihrer Verkaufsbroschüre in einen wesentlichen Irrtum geführt, somit einen wesentlichen Irrtum des Klägers über das gekaufte Wertpapier veranlasst, sodass der Kläger zur Anfechtung (und Aufhebung) des Vertrages berechtigt ist.

Selbst wenn die Angaben der Beklagten in ihrer Verkaufsbroschüre wahr sein sollten - ob dies der Fall ist, soll hier dahingestellt bleiben - wäre für sie daraus nichts zu gewinnen, weil die Unwahrheit einer Angabe keine zwingende Voraussetzung für ihre Eignung zur Irreführung ist. Auch an sich wahre Angaben können

in einer Form präsentiert werden, dass sie einen falschen Eindruck vermitteln und damit irreführend sind (vgl. RIS-Justiz RS0078238; RS0078471; siehe auch 4 Ob 188/08p). Da keine Anhaltspunkt dafür ersichtlich sind, dass das Verständnis des Klägers wesentlich von dem eines „durchschnittlich informierten, möglicherweise erstmals in Wertpapiere investierenden Kleinanlegers“ abwich, das der zuletzt zitierten oberstgerichtlichen Entscheidung zu Grunde lag, kann auf die Beurteilung der Irreführungseignung der Verkaufsunterlagen der beklagten Partei auf die in der vorgenannten Entscheidung dargestellten Erwägungen des OGH zurück gegriffen werden.

Der Umstand, dass der Kläger weder die dem Konto- und Depotöffnungsantrag angeschlossenen Risikohinweise gelesen noch in die Kapitalmarktprospekte Einsicht genommen hat, vermag sich im Rahmen der Irrtumsanfechtung nicht zu Gunsten der Beklagten auszuwirken. Ein allfälliges Mitverschulden des Klägers dadurch, dass er die Aufklärung über die Risiken im Depot- und Kontoöffnungsantrag bestätigt hat, ohne diesbezüglich aufgeklärt worden zu sein bzw. ohne die Risikohinweise gelesen zu haben, ist nicht als überwiegend und somit im Rahmen der Irrtumsanfechtung als irrelevant anzusehen. Zudem ist es einem Anleger, der seinerseits einen Anlageberater bei zieht, nicht zumutbar, selbst in den Kapitalmarktprospekt Einsicht zu nehmen.

Nachdem der Kläger bereits auf Grund der Anspruchsgrundlage des Irrtums obsiegt, kann hinsichtlich des Dritterwerbs von MEL-Zertifikaten auf die Behandlung der übrigen von ihm ins Treffen geführte Anspruchsgrundlagen verzichtet werden.

Der beachtliche, wesentliche, kausale und von der Beklagten veranlasste Irrtum berechtigt die klagenden Parteien zur Vertragsaufhebung ex tunc, aus welcher die

Rückabwicklung in der Form, dass die klagenden Parteien die von ihnen gehaltenen Wertpapiere zu retournieren haben und im Gegenzug das von ihnen aufgewendete Kapital samt Spesen - unter Berücksichtigung der an den Kläger ausgeschütteten Dividenden - zurück erhalten, resultiert.

Zu den Kaufverträgen mit dem Ausführungsdatum 21.06.2005 und dem Ausführungsdatum 02.02.2006:

Das Begehren auf Aufhebung der vorgenannten Kaufverträge war abzuweisen, weil das damit einhergehende Leistungsbegehren das Aufhebungsbegehren bereits mit umfasst.

Der Kläger macht wiederum zunächst die Irrtumsanfechtung geltend. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass seitens der Beklagten zu Recht der Einwand der Verjährung erhoben wurde, weil die Klage erst mehr als drei Jahre nach dem für die Irrtumsbeurteilung relevanten Zeitpunkt bei Gericht einlangte.

Soweit der Kläger die Anspruchsgrundlage der Arglist geltend macht, ist auszuführen, dass keine Feststellungen getroffen werden konnten, aus denen sich das Bestehen dieser Anspruchsgrundlage ableiten lässt.

Der Kläger stützt seinen Anspruch zudem auf Schadenersatz. Zunächst ist auszuführen, dass dem Kläger bereits dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er ein Wertpapier erhalten hat, das nicht die von ihm gewünschte Sicherheit aufweist. Den Feststellungen zu Folge hätte der Kläger, wenn er Kenntnis davon gehabt hätte, dass der Kurs der MEL-Zertifikate wesentlich einbrechen kann und er dadurch der Gefahr hoher Verluste ausgesetzt war, nicht in MEL-Zertifikate investiert, sondern das investierte Kapital anderwertig - sicherer - angelegt. Da die Wertpapiertransaktionen vor dem 1.11.2007, somit vor dem Inkrafttreten des WAG 2007,

statt fanden, ist der Sachverhalt nach dem WAG 1996 zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auf die in § 13 WAG 1996 festgelegten Aufklärungspflichten, welche Banken bei der Durchführung von Effektengeschäften treffen, zu verweisen. Soll durch den Effektenauftrag erst ein Vertragsverhältnis begründete werden, ergeben sich die Aufklärungspflichten der Bank aus culpa in contrahendo. Gemäß § 15 WAG 1996 kann bei der Verletzung der Aufklärungspflichten nach § 13 WAG 1996 Schadenersatz verlangt werden. § 13 Z 4 WAG 1996 sieht vor, dass dem Anleger alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen sind, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Anlegers und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Die Aufklärung des Anlegers hat dem Gebot vollständiger, richtiger, rechtzeitiger und verständlicher Beratung zu genügen, durch die der Anleger in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (vgl. 7 Ob 64/04v). Daraus ergeben sich auch erhöhte Anforderungen an die Gestaltung und Aufmachung von schriftlichen Verkaufsbroschüren. Unzulässig ist es insbesondere, negative Informationen und Risiken zu verharmlosen oder positive Informationen zu übertreiben (vgl. Balzer in Welter/Lang Handbuch der Informationspflichten im Bankverkehr 215). Wie bereits anlässlich der Ausführungen zum Kaufvertrag mit Ausführungsdatum 30.10.2006 ausführlich dargestellt, hat die Beklagte in der Verkaufsbroschüre die positiven Informationen übertrieben dargestellt, ohne gleichzeitig auf die Risiken hinzuweisen. Die Beklagte hat es daher schuldhaft unterlassen, dem Kläger die zweckdienlichen Informationen in einer Weise zu erteilen, die zur Wahrung der Interessen des Klägers und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Dies macht die Beklagte gemäß § 15 WAG 2006 schadenersatz-

pflichtig. Von dieser Schadenersatzpflicht vermag sie auch nicht zu befreien, dass seitens des Klägers ein konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei gezogen wurde und dass über die Risiken sowohl in den Kapitalmarktprospekten als auch in den dem Konto- und Depoteröffnungsantrag angeschlossenen Risikohinweisen aufgeklärt wird.

Den Kläger trifft jedoch ein Mitverschulden am entstandenen Schaden, weil er den von ihm unterfertigten Konto- und Depoteröffnungsantrag sowie die diesem angeschlossenen Risikohinweise (./1) anlässlich des Ersterwerbs von MEL-Zertifikaten nicht las. Das grundsätzliche Wissen des Klägers um die Verlustmöglichkeit bei der Investition in eine Aktie im Zusammenhalt mit dem Umstand, dass er einen nicht unwesentlichen Bestandteil seines Vermögens investierte, hätte den Kläger zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Verschuldensteilung von 2:1 zu Lasten der Beklagten angemessen. Die Beklagte hat dem Kläger somit im Zusammenhang mit dem Erst- und Zweiterwerb von MEL-Zertifikaten zwei Drittel des aufgewendeten Betrages zu ersetzen, wobei die Beklagte im Gegenzug zwei Drittel der Wertpapiere erhält. Dass der Kläger ein Drittel des diesbezüglichen Schadens selbst zu tragen hat, führt dazu, dass ein Drittel der betreffenden Wertpapiere bei ihm bleiben.

Der Kläger hat darüber hinaus Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen ab Schadenseintritt. Das Gericht schließt sich zum Beginn des Zinsenlaufes der Argumentation Koziols an (siehe dazu im Detail Koziol, österreichisches Haftpflichtrecht<sup>3</sup>, Band I, Rz 15/3ff, insbesondere 15/6 m.w.N.).

Die Gegenforderung von EUR 1.808,80 besteht nicht zu Recht, weil die Dividendenausschüttung seitens der

Emittentin Meinl European Land Limited (nunmehr Atrium European Real Estate) erfolgte. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Beklagte zur Geltendmachung einer aus der Dividendenausschüttung resultierenden Gegenforderung legitimiert sein sollte.

Das Eventualbegehren wurde nur für den Fall erhoben, dass das Gericht zur Ansicht gelangt, dass die Naturalrestitution nicht möglich sei. Aus diesem Grund ist - ungeachtet der teilweisen Abweisung des Hauptbegehrens - nicht über das Eventualbegehren zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Darüber hinaus ist die Bestimmung des § 54 Abs 1 lit a ZPO anzuwenden, weil die Parteien wechselseitig keine Einwendungen gegen die Kostennoten erhoben.

Da der Kläger in verschiedenen Prozessphasen unterschiedlich erfolgreich war, ist das Verfahren in Abschnitte zu gliedern. Im gegenständlichen Verfahren obsiegte der Kläger in der ersten Prozessphase (vor der ersten Dividendenausschüttung vom 17.12.2010) mit einer Erfolgsquote von 76 % und in den weiteren Prozessphasen jeweils mit einer Erfolgsquote von 73 %. Dem Kläger gebühren somit 52 % seiner Verfahrenskosten in der ersten Prozessphase und 46% seiner Verfahrenskosten in den weiteren Prozessphasen. Bei teilweisem Prozesserverfolg hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der Pauschalgebühr im Verhältnis des insgesamt ersiegten Betrages zum eingeklagten Streitwert (vgl. OLG Wien 29.7.1988 WR 402). Daher gebührt dem Kläger 73 % der Pauschalgebühr. Darüber hinaus hat der Kläger in der ersten Prozessphase Anspruch auf 76 % der sonstigen Barauslagen und in den weiteren Prozessphasen Anspruch auf 73 % der Barauslagen. Dem Beklagten gebühren in der ersten Prozessphase 24 % der Barauslagen und in den weiteren Prozessphasen

- 27 -

27 % der Barauslagen (in diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass der erlegte Kostenvorschuss von EUR 118,-- an die Beklagte rücküberwiesen wird). Dadurch ergibt sich rechnerisch ein Kostenzuspruch von EUR 5.619,12 an den Kläger.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 16.1, am 12.10.2010

**Mag. Oliver Götsch**  
Richter  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG